

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 35.685/2/V
DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Ferienkammer, der am 8. Juli 2003 von dem Minister-Präsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets "zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Regierung der Republik Ungarn und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, unterzeichnet am 9. Dezember 2002 in Eupen" abzugeben, hat am 23. Juli 2003 folgendes Gutachten abgegeben :

Da der Begutachtungsantrag aufgrund des Artikels 84, § 1, Absatz 1, 1°, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, ersetzt durch das Gesetz vom 2. April 2003, eingereicht wurde, wird sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze darauf beschränken, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsakts sowie die Erfüllung der vorhergehenden Formalitäten zu untersuchen.

Über diese drei Punkte des Entwurfs sind die folgenden Bemerkungen zu formulieren.

*
* *

Rechtsgrundlage

Artikel 4 des Zusammenarbeitsabkommens bestimmt folgendes :

"Die Vertragsparteien unterstützen die Wirtschaftsförderung in der Republik Ungarn und in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und tragen somit zur Modernisierung der Wirtschaft, zur Entwicklung der Klein- und mittelständischen Unternehmen, zum Austausch von Erfahrungen im technologischen Bereich sowie zur Aufdeckung von Möglichkeiten zur Gründung gemeinsamer Unternehmen bei.

Dementsprechend regen die Vertragsparteien die wirtschaftliche Zusammenarbeit vor allem in den nachfolgenden Bereichen an :

- Ausbau der Struktur von Klein- und mittelständischen Unternehmen
- Anregen von Investitionen und Gründung von Gemeinschaftsunternehmen
- Übermittlung von Technologien unter besonderer Berücksichtigung umweltfreundlicher Technologien
- Förderung der Handelsbeziehungen, Zusammenarbeit von Unternehmen und Institutionen."

.../...

Aufgrund des Artikels 130, § 1, 4°, der Verfassung regelt der Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch Dekret die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften sowie die internationale Zusammenarbeit, einschließlich des Abschlusses von Verträgen, in den unter den in 1° (kulturelle Angelegenheiten), 2° (personenbezogene Angelegenheiten) und 3° (Unterrichtswesen) erwähnten Angelegenheiten.

Was die Wirtschaft betrifft, sind die Regionen aufgrund des Artikels 6, § 1, VI, 1° und 3°, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen insbesondere für die Wirtschaftspolitik sowie die Absatz- und Ausfuhrpolitik zuständig. Die Ausübung dieser Zuständigkeit ist nicht unter Anwendung von Artikel 139 der Verfassung von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen worden.

Der beauftragten Beamtin zufolge hat Artikel 4 des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens eine beschränkte Tragweite, insofern er in den Rahmen des Artikels 7 des Zusammenarbeitsabkommens vom 26. November 1998 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft und eines Protokolls vom 11. Juni 1999 über die Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Wallonischen Region und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Bereich Außenhandel paßt und die Ausführung von Artikel 7 dieses Zusammenarbeitsabkommens beabsichtigt.

In seinem am 8. März 1999 abgegebenen Gutachten 28.681/4 über einen Dekretsvorentwurf, der das Dekret vom 10. März 1999 zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 26. November 1998 ¹ geworden ist, hatte der Staatsrat jedoch bereits hervorgehoben, daß Artikel 7 dieses Abkommens sich auf eine ausschließlich regionale Angelegenheit bezieht und daß die in diesem Artikel erwähnten Verpflichtungen "nicht in den Bereich der in Artikel 92bis, § 1, Absatz 1, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen vorgesehenen Zusammenarbeitsabkommen (fallen)".

Daraus ergibt sich, daß die Deutschsprachige Gemeinschaft kein Zusammenarbeitsabkommen über die Wirtschaftsförderung mit Ungarn schließen kann, ohne eine Zuständigkeitsüberschreitung zu begehen.

⁽¹⁾ Dok. Rat, 1998-1999, 142/1.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

Frau	M.-L. WILLOT-THOMAS,	Kammervorsitzender,
den Herren	P. LIÉNARDY, P. VANDERNOOT,	Staatsräte,
Frau	B. VIGNERON,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, beigeordneter Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn Y. CHAUFFOUREAUX, beigeordneter Referendar, abgefaßt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

B. VIGNERON

M.-L. WILLOT-THOMAS

DAS Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, beigeordneter Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.